

Kanton Uri



REGLEMENT zum Miet- und Pachtrecht im Obligationenrecht

Artikel 2 Sicherheitsleistung des Mieters (257e OR)

1 Leistet der Mieter eine Sicherheit in Geld oder in Wertpapieren, so muss der Vermieter sie zu einem Zins hinterlegen, der mindestens dem jeweiligen Sparheftzins der Urner Kantonalbank entspricht.

2 Nach rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens hat die Bank den Parteien gegen Vorweisung des Beschlusses über den Vergleich oder des Entscheides denjenigen Betrag zu erstatten, der ihnen von der Schlichtungsbehörde oder vom Gericht zugesprochen wurde.